

Pflegefreistellung, Sonderbetreuungs- zeit & Co

Rechtliche Möglichkeiten für Eltern

Ein gutes Leben für alle.

[oegb.at](https://www.oegb.at)

Welche rechtlichen Kinderbetreuungsmöglichkeiten Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben, wenn das Kind krank ist, wegen Corona-Verdachtsfällen zu Hause bleiben muss oder Schule bzw. Kindergarten behördlich geschlossen werden:

Sonderbetreuungszeit

- › Bis Ende des Schuljahres 2020/2021 verlängert
- › Gilt rückwirkend ab 1. November 2020
- › 4 statt bisher 3 Wochen je Elternteil, auch tageweise möglich (Sonderbetreuungszeit, die vor dem 1.11. in Anspruch genommen wurde, wird nicht vom neuen Anspruch abgezogen)
- › Volle Kostenübernahme durch den Bund
- › Für Eltern von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
- › Gilt auch bei Kurzarbeit oder Teilzeit
- › Gilt für alle ArbeitnehmerInnen in der Privatwirtschaft

Variante 1: Rechtsanspruch

Rechtsanspruch gilt, wenn Schule oder Kindergarten behördlich geschlossen sind oder das Kind wegen Krankheits- oder Ansteckungsgefahr nach Hause geschickt wird und keine alternative Möglichkeit der Kinderbetreuung gegeben ist. Wie bei anderen Dienstverhinderungen auch, müssen ArbeitnehmerInnen alles Zumutbare unternehmen, um arbeiten gehen zu können. Zumutbar ist etwa ein Abwechseln der Eltern bei der Betreuung des Kindes.

Variante 2: Vereinbarung

Darüber hinaus kann Sonderbetreuungszeit auch weiterhin zwischen Arbeitgebern und ArbeitnehmerInnen vereinbart werden, wenn Schulen und Kindergärten eine Betreuung anbieten und somit der Rechtsanspruch nicht greift.

Pflegefreistellung

Generell gilt: Wenn das Kind krank ist, dann haben Mütter oder Väter in allen Fällen Anspruch auf die Pflegefreistellung. Das heißt, man kann von seinem Arbeitsplatz fernbleiben oder nach Hause gehen, um das kranke Kind zu betreuen.

- › Rechtsanspruch im Ausmaß von 1 Woche pro Jahr
- › Bei Bedarf 2. Woche, wenn Kind unter 12 Jahren
- › Lohn oder Gehalt werden wie gewohnt weiterbezahlt
- › Arbeitgeber kann ein Attest vom Arzt verlangen (vom Arbeitgeber zu bezahlen)
- › **ACHTUNG:** Man muss dem Arbeitgeber sofort Bescheid sagen

Freistellung nach §§ 8 Abs 3 AngG und 1154b Abs 5 ABGB

Wenn ArbeitnehmerInnen „während einer verhältnismäßig kurzen Zeit an der Leistung ihrer Dienste verhindert wird“ (beispielsweise wegen Kinderbetreuungspflichten, weil Schule geschlossen wird)

- › Rechtsanspruch
- › Mindestens 1 Woche Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber
- › ArbeitnehmerIn muss gegenüber Arbeitgeber Grund für die Freistellung glaubhaft machen (beispielsweise ein Schreiben vorlegen, dass die Schule geschlossen ist)